

# **Förderung** nach dem Stromkosten- Ausgleichs-Gesetz 2022 (SAG 2022)

FAQ

Stand 14.09.2023

## Inhalt

1	Wer kann einen Antrag stellen? .....	3
2	Fragen zum Förderungsgegenstand .....	4
3	Fragen zur Antragsstellung am FÖMA und den erforderlichen Unterlagen .....	6
4	Energieauditbericht.....	6
5	Maßnahmenliste .....	8
6	Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen .....	9
7	Vereinbarkeit SAG und Energiekostenzuschuss I.....	9
8	Förderungsobergrenze .....	9

## 1 Wer kann einen Antrag stellen?

### **Unsere Branche ist nicht in der Auflistung des Anhang 1 zum SAG enthalten. Können wir trotzdem einen Antrag stellen?**

Es sind ausschließlich Unternehmen förderbar, die eine Anlage mit mehr als 1 GWH Gesamtstromverbrauch im Jahr 2022 betrieben haben und Produkte aus den im Anhang 1 des SAG 2022 angeführten NACE-Codes und PRODCOM-Codes herstellen. Die Auflistung im Anhang 1 zum SAG 2022 ist eine abschließende Aufzählung der förderungsfähigen NACE- bzw. PRODCOM-Codes.

Unternehmen, die nicht zu den in Anhang I SAG 2022 gelisteten anspruchsberechtigten Sektoren oder Teilsektoren gehören, sind aktuell nicht im Rahmen des Stromkosten-Ausgleichs antragsberechtigt. Das Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 – SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023, enthält jedoch die Möglichkeit, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen die Liste der begünstigten Sektoren auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen beihilfenrechtlichen Vorgaben erweitern kann, soweit die Unternehmen dieser Sektoren im Jahr 2022 von erheblich gestiegenen Strompreiskosten infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel besonders und einem tatsächlichen Verlagerungsrisiko von CO<sub>2</sub>-Emissionen betroffen sind.

Zur Orientierung welche Fakten und Berechnungen der Liste der förderfähigen Sektoren auf EU - Ebene zugrunde liegen, finden Sie hier den [Link](#) zu einer Studie, die von der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zur Erstellung der EU-Leitlinien in Auftrag gegeben wurde.

Unternehmen, die annehmen diese Kriterien auf Grundlage von nachvollziehbaren Berechnungen, im Sinne der oben zitierten Studie, erfüllen zu können – können ein Ansuchen mit entsprechenden objektiv nachvollziehbaren Begründungen im aws-Datenraum <https://datenraum.aws.at/url/jwbyduciybzcii52> hochladen. Die aws leitet diese Ansuchen umgehend an das BMK weiter. Die Gewährung einer etwaigen Förderung für diese Unternehmen obliegt jedoch insb. einer Genehmigung durch die Europäischen Kommission und hat im Rahmen des EU – Beihilferahmens zu erfolgen.

### **Wir haben zwei Produkte, die sehr ähnlich hergestellt werden. Eines ist einem NACE-Code zugeordnet, der in Anhang 1 enthalten ist, ), das andere einem NACE-Code , der in Anhang 1 nicht enthalten ist. Können wir für beide Produkte einen Antrag stellen?**

Werden in einer Anlage sowohl förderfähige Produkte, jene die unter die in Anhang 1 genannte Aufzählung fallen, als auch nichtförderfähige Produkte hergestellt, ist Förderhöchstbetrag nur für die förderfähigen Produkte zu berechnen.

### **Sind Zwischenprodukte förderfähig?**

Ein Unternehmen kann Förderanträge für Zwischenprodukte im Rahmen des SAG 2022 stellen die insb. den Ausführungen auf Seite 2 [Zwischenprodukte] und 5 [Pflicht zur Darstellung der getrennten Strom- und Produktionsmengen bei Bestehen einer Anlage, die sowohl förderfähige als auch nicht-förderfähige Produkte herstellt] des aws Leitfadens „Stromkosten-Ausgleich 2022“) entsprechen.

### **Müssen die antragstellenden Unternehmen nachweisen, dass sie – wie in §5 der Richtlinie angeführt „die indirekten CO2-Kosten zu tragen haben und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind“?**

Nein. Entscheidend dafür, ob ein Unternehmen zum SAG – Adressatenkreis gehört, ist allein die abschließende Liste der NACE- bzw. PRODCOM-Codes gemäß Anhang 1 des SAG 2022. Von diesen Branchen wird von vornherein in der europäischen Rechtsgrundlage angenommen, dass ein Verlagerungsrisiko besteht. Das ist daher nicht weiter nachzuweisen oder zu überprüfen.

### **Ist die Fortführung des SAG für 2023 geplant?**

Das geltende Stromkosten – Ausgleichsgesetz 2022 stellt auf eine Verringerung der Belastung von Unternehmen, die im Jahr 2022 von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO2-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind ab.

## **2 Fragen zum Förderungsgegenstand**

### **Betrifft der geförderte Stromverbrauch sowohl Anlagen der Produktion als auch Stromerzeugung für die zu fördernden Produkte? (Bei Anlagen zur Stromerzeugung könnten ja auch Energieträger wie Diesel, .... gefördert werden)**

Es wird nicht der Stromverbrauch oder die Stromkosten oder eine bestimmte Erzeugung des Stroms gefördert, sondern es werden die indirekten CO2-Kosten der Herstellung bestimmter Produkte teilweise ausgeglichen.

In der Gesamtbilanz ist der eigenerzeugte Strom anzuführen, wobei der Eigenverbrauch für die Stromerzeugung (also z.B. den Betrieb von Pumpen oder Brennstoffförderanlagen des Kraftwerks) abzuziehen ist und nur der Nettowert anzugeben ist.

### **Besteht die Möglichkeit, zwischen der "produktspezifischen Stromverbrauchseffizienzbenchmark" und dem "Fall Back Stromverbrauchseffizienzbenchmark" zu wählen bzw. besteht ein Wahlrecht bezüglich der Berechnungsformel in Bezug auf ausgewählte NACE- und PRODCOM-Codes für jedes Produkt?**

Wenn ein spezifischer Benchmark für ein Produkt verfügbar ist, muss dieser verwendet werden. Nur wenn kein spezifischer Benchmark verfügbar ist, kann auf den Fallback-Benchmark zurückgegriffen werden.

### **Inwieweit sollte der Antrag auf Produkte heruntergebrochen werden, wenn diese Produkte alle unter den Fallback-Benchmark fallen, jedoch aus einer Anlage stammen, die unter das EU-ETS fällt?**

Der Kalkulationsbericht muss eine Aufgliederung auf die NACE-Codes bzw. PRODCOM-Codes enthalten. Produkte mit dem gleichen NACE-Code und dem gleichen Benchmark-Wert können im Antragsformular in einer Zeile zusammengefasst werden.

### **Im Rahmen der Berechnung des Fördervolumens erwähnt das SAG die "tatsächliche Produktionsleistung". Wie sollte dieser Begriff interpretiert werden? Bezieht er sich auf die Menge der tatsächlich verkauften Produkte?**

Der Begriff "tatsächliche Produktionsleistung" bezieht sich auf die Menge der verkaufsfähigen Produkte, nicht der tatsächlich verkauften Menge.

**Ist es möglich, die Codes 17.11.14.00 (4) (Produktionsschritt 1) und 17.12.14.10 (Fertigprodukt) additiv zu verwenden, da dies die angezeigten Benchmarks sinnvoller erscheinen lässt?**

Der Stromverbrauch für die Herstellung von Zwischenprodukten innerhalb der Wertschöpfungskette in einer Anlage ist dann förderfähig, wenn diese Zwischenprodukte selbst von einem förderfähigen PRODCOM-Code (siehe Anhang 1 SAG 2022) erfasst sind. Die Produktionsmengen der maßgeblichen Produkte sind als Menge (in der Regel in Tonnen) eines bestimmten Produkts anzugeben und dem relevanten PRODCOM-Code (Güterverzeichnis für den produzierenden Bereich) bzw. NACE-Code zuzuordnen. Bei der Zuordnung eines Produkts zu einem PRODCOM-Code sind Doppelzählungen zu vermeiden, das heißt insbesondere, dass ein Produkt, das einem konkreten PRODCOM-Code entspricht, nicht einem anderen, allgemeineren PRODCOM-Code zugeordnet werden kann.

**Muss im Rahmen des Kalkulationsberichts eine umfassende Beschreibung der förderfähigen Anlagen zur Verfügung gestellt werden?**

Bitte befolgen Sie die Anweisungen im Leitfaden unter Abschnitt B.1, der die Anlagebeschreibung behandelt.

**Wie genau sind die NACE-Codes definiert? Der Code 17.12 für die Herstellung von Papier, Karton und Pappe wird erwähnt, aber der Code 17.21 für die Herstellung von Wellpapier und Wellpappe nicht explizit genannt. Ist es trotzdem möglich, einen Antrag mit dem NACE-Code 17.21 zu stellen?**

Die Antragstellung ist nur für Produkte und Zwischenprodukte möglich, die in der Liste im Anhang 1 des SAG aufgeführt sind und förderfähig sind. Unternehmen, die annehmen die Kriterien zur Förderfähigkeit nach den EU-Leitlinien (Betroffenheit indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten und Verlagerungsrisiko) auf Grundlage von nachvollziehbaren Berechnungen, im Sinne der in der Frage oben zitierten Studie, erfüllen zu können, können ein Ansuchen mit entsprechenden objektiv nachvollziehbaren Begründungen in einen Datenraum der aws (<https://datenraum.aws.at/url/jwbyduciybzcii52>) hochladen. Die aws leitet diese Ansuchen umgehend an das BMK weiter. Die Gewährung einer etwaigen Förderung für diese Unternehmen obliegt jedoch insb. einer Genehmigung durch die Europäischen Kommission und hat im Rahmen des EU – Beihilferahmens zu erfolgen.

**In der Richtlinie wird auf die Produktionsanlage Bezug genommen, nicht auf das gesamte Unternehmen. Bedeutet dies, dass tatsächlich für jedes einzelne Produkt (bei uns sind das hunderte) eine Unterscheidung erforderlich ist? Muss der Verbrauch bei jeder Teilproduktion über 1 GWh liegen?**

Gemäß der Definition im §2 des SAG wird unter "Anlage" eine ortsfeste, technische Einheit verstanden, in der Produkte hergestellt werden, die unter einen der in Anhang 1 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren fallen. Der Stromverbrauch dieser Anlage muss insgesamt über 1 GWh liegen. Mit „Anlage“ ist nicht eine einzelne Maschine gemeint, sondern eine gesamte Produktionslinie.

**Wie wird die SAG-Berechnung durchgeführt, wenn der Stromverbrauch ausschließlich aus erneuerbaren Brennstoffen (z.B., 100% Biogen) stammt?**

Die Höhe der Förderung wird unabhängig von der Art der Stromerzeugung berechnet.

### **3 Fragen zur Antragsstellung am FÖMA und den erforderlichen Unterlagen**

#### **Gibt es seitens der aws Vorlagen, Muster und Anleitungen zum Kalkulationsbericht, Feststellungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie zum Förderantrag?**

Wir stellen den Leitfaden zur Verfügung, aber keine Dokumentvorlagen. Die Antragstellung ist direkt am aws Fördermanager online im Zeitraum von 9.8.2023 bis 30.9.2023 möglich.

#### **Welche Pflichtdokumente müssen beim Antrag hochgeladen werden, und welche müssen bis zum Ende der Frist eingereicht werden?**

Der Feststellungsbericht der Wirtschaftsprüfer:innen/Steuerberater:innen und der Kalkulationsbericht sowie der Nachweis eines Energieaudits oder entsprechenden Managementsystem müssen als Bestandteil des Antrags bis spätestens 30. September eingereicht werden.

#### **Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Auditbericht nachgereicht werden?**

Die Berichte müssen zwischen dem 8. August und dem 30. September bei AWS eingereicht werden.

#### **Was geschieht, wenn der Bericht eines:einer Wirtschaftsprüfers:Wirtschaftsprüferin oder der Energie-Audit-Bericht unvollständig hochgeladen wird oder es während der Bearbeitung Beanstandungen oder Rückfragen gibt? Gibt es eine Möglichkeit zur Nachreichung?**

Generell gilt für Nachreichungen eine Frist von längstens zwei Wochen.

#### **Welche Prüfschritte sind seitens des:der technischen Sachverständigen oder des:derWirtschaftsprüfers:Wirtschaftsprüferin im Zusammenhang mit dem Kalkulationsbericht durchzuführen?**

Die Prüfschritte sind im Leitfaden dargelegt.

#### **Im Gesetz werden seitens des:der Wirtschaftsprüfers:Wirtschaftsprüferin keine spezifischen Prüfschritte im Rahmen des Energieaudits gefordert. Der Leitfaden verlangt jedoch mehr als das Gesetz. Was genau muss der:die Wirtschaftsprüfer:Wirtschaftsprüferin in Bezug auf das Energieaudit konkret bestätigen?**

Die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung hat die im Anhang zum Leitfaden adressierten Feststellungen zu treffen und einen entsprechenden Bericht zu erstellen, dem Auftragsumfang, die Grundlagen der getroffenen Feststellungen, die vereinbarten Untersuchungshandlungen und der Inhalt der Feststellungen zu entnehmen sind. Dieser Bericht ist beim Antrag mit hochzuladen.

### **4 Energieauditbericht**

**Laut bisheriger Gesetzeslage sind große Unternehmen dazu verpflichtet ein Energieaudit zumindest alle 4 Jahre durchzuführen. Daher haben einige unserer Klienten zwar ein aktuelles**

**Energieaudit (bezogen auf diese 4-Jahresfrist) vorliegen, zum Teil beziehen sich diese Energieaudits jedoch auf die Jahre 2019, 2020 oder 2021, weshalb diese entsprechend unserer Annahme somit nicht für die Antragstellung im SAG herangezogen werden könnten. Welche Unterlagen haben diese Unternehmen beizubringen?**

Es besteht für Sie keine Verpflichtung zur Erstellung eines neuen Energieaudits. Die Richtlinie sieht in §6 Ziffer 3 vor, dass die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits entfällt, „wenn ein vorliegendes Energieaudit bzw. ein Bericht des Energiemanagementsystems eine Auswertung der Ergebnisse des Jahres 2022 zum Gegenstand hat; das Energieaudit bzw. das Energiemanagementsystem haben den Regelungen des §§ 41 ff EEffG zu entsprechen“.

Ein Unternehmen erfüllt auch dann die Voraussetzungen gem. §6 3. Förderrichtlinien SAG, wenn eine Meldung über das zuletzt durchgeführte Energieaudit bzw. über ein vorhandenes zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein in Bezug auf die Anforderungen des Art. 8 und des Anhangs VI der Richtlinie 2012/27/EU gleichwertiges Managementsystem vorgenommen wurde. Die Meldung zum Energieaudit und Bericht oder eine aktuell gültige Zertifikatsnummer zum Managementsystem ist vorzulegen.“

Der Verweis pauschal auf die nationale Umsetzung im EEffG schließt auch die Übergangsbestimmung nach § 75 Abs 1 2. Satz EEffG ein, wonach verpflichtete Unternehmen für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ordnungsgemäß durchgeführte Energieaudits oder Managementsysteme gemäß §§ 9, 17 und 18 und Anhang III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2020 melden können. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Vorlage eines standardisierten Kurzberichts.

Zusätzlich ist eine Liste der „umzusetzenden Maßnahmen“ (Richtlinie §6 Ziffer 4) vorzulegen. Diese Liste kann in Form eines zusätzlichen Dokuments übermittelt werden, sofern sie nicht Teil des Energieauditberichts ist.

**Heißt das, dass ein Unternehmen, das weder ein Energiemanagementsystem (EnMS) noch ein Umweltmanagementsystem (UMS) hat und zudem keinen Auditbericht für das Jahr 2022 vorweisen kann, keinen Antrag stellen darf, selbst wenn ein neues Audit nicht verpflichtend ist?**

In §6 Ziffer 3 ist das Energieaudit oder Energie- bzw. Umweltmanagementsystem als Voraussetzung für die Förderung genannt. Ohne Vorliegen der Voraussetzungen kann ein Antrag nicht positiv beurteilt werden.

Ein Unternehmen erfüllt auch dann die Voraussetzungen gem. §6 3. Förderrichtlinien SAG, wenn eine aufrechte Meldung über das zuletzt durchgeführte Energieaudit bzw. über ein vorhandenes zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein in Bezug auf die Anforderungen des Art. 8 und des Anhangs VI der Richtlinie 2012/27/EU gleichwertiges Managementsystem vorgenommen wurde.

Es muss eine aktive Meldung des Energieaudits oder eine aktuell gültige Zertifikatsnummer zum Managementsystem vorhanden sein.

Der Verweis pauschal auf die nationale Umsetzung im EEffG schließt auch die Übergangsbestimmung nach § 75 Abs 1 2. Satz EEffG ein, wonach verpflichtete Unternehmen für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ordnungsgemäß durchgeführte Energieaudits oder Managementsysteme gemäß §§ 9, 17 und 18 und Anhang III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2020 melden können. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Vorlage eines standardisierten Kurzberichts.

**Würde ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015 die Fördervoraussetzungen nach §6 der Förderrichtlinie zum Stromkosten-Ausgleich 2022 erfüllen?**

Eine Zertifizierung nach ISO 14.001:2015 fällt unter die in der Richtlinie angeführten Alternativen zum Energieaudit.

## 5 Maßnahmenliste

**Wir haben kein Energieaudit im Jahr 2022 durchgeführt, haben aber sowohl ein Energiemanagementsystem als auch ein Umweltmanagementsystem. Im Audit-Bericht von ISO 50001 wird auf Datenbanken mit Energieeinspar-Projekten verwiesen, die die Auditoren geprüft haben, ohne dass diese Projekte im Audit-Bericht näher beschrieben werden. In der EMAS – Umwelterklärung findet sich eine Auflistung der Energie-Effizienzprojekte, die wir als Verbesserungsmaßnahmen durchführen werden – jedoch ohne Investitionskosten und Amortisationszeiten. Wie muss eine Maßnahmenliste aussehen, die den Anforderungen der SAG-Richtlinie genügt?**

In der Maßnahmenliste sind die umzusetzenden Maßnahmen zu benennen, inhaltlich zu beschreiben, die voraussichtlichen Investitionskosten und die voraussichtliche Umsetzungsdauer bis zur Fertigstellung sowie die Amortisationsdauer anzugeben. Eine Verpflichtung zur Umsetzung betrifft gemäß §6 Ziffer 4 nur jene Maßnahmen, deren Amortisationszeit drei Jahre nicht übersteigt und deren Kosten verhältnismäßig sind. Als verhältnismäßig gelten Investitionen, wenn diese den Förderungsbetrag nicht übersteigen. Der Zeitraum für die Umsetzung beträgt maximal 12 Monate nach Förderungsgewährung und kann unter Umständen auf 18 Monate verlängert werden.

**Was passiert, wenn wir im Energieaudit Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert haben, deren Amortisationszeitraum sich jedoch über mehr als drei Jahre erstreckt?**

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird nicht als verpflichtende Bedingung im Förderungsvertrag festgehalten.

**In Energieaudits liegt der Fokus auf der Verbesserung der Energieeffizienz. Eine PV-Anlage reduziert den Strombezug aus dem Netz, trägt jedoch nicht unmittelbar zur Energieeinsparung in der Produktion bei, wie es bei Effizienzsteigerungsmaßnahmen der Fall ist. Kann eine PV-Anlage dennoch als anerkannte Maßnahme im Rahmen des Audits berücksichtigt werden?**

Wenn eine Maßnahme im Energieauditbericht empfohlen wird und die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Kosten erfüllt sind, wird sie als umzusetzende Energieeffizienzmaßnahme angesehen.

**Was ist der frühestmögliche Zeitpunkt für den Beginn und die Fertigstellung der Umsetzung von verpflichtenden Energieeffizienzmaßnahmen (mit einer Amortisationszeit von weniger als 3 Jahren), insbesondere vor dem Hintergrund des Jahres 2022, auf das sich das Energieaudit bezieht?**

Maßnahmen, die vor dem Audit begonnen wurden, sind freiwillig. Zur Umsetzung der Voraussetzungen im Sinne des SAG 2022 zählen Maßnahmen die im Audit bzw. der Maßnahmenliste als Maßnahmen beschrieben und empfohlen werden.

Mit der Umsetzung muss vor Auszahlung begonnen worden sein. Die Umsetzung muss spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderungszusage abgeschlossen sein, wie in §6 (4) festgelegt. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Zeitraum auf 18 Monate verlängert werden.



**Ist es möglich, mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gemäß der ergänzenden Maßnahmenliste zu beginnen, bevor die Auszahlung der Fördermittel erfolgt? Darüber hinaus, könnten die Maßnahmen bereits vor der Gewährung oder Auszahlung der Mittel abgeschlossen sein?**

Mit der Umsetzung der Maßnahmen muss vor der Auszahlung begonnen werden. Sollte eine Maßnahme nach Antragstellung begonnen worden sein und inzwischen bereits fertiggestellt sein, dann ist diese Maßnahme in die Liste mit aufzunehmen.

## **6 Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen**

**Wie ist die Umsetzung der Maßnahmen nachzuweisen?**

Zum Nachweis der fristgerechten Umsetzung benötigt die aws eine einfache Meldung des:der Förderungsnehmer:in, die anhand von Belegen (Rechnungen Zahlungen, Aktivierungsbestätigung) überprüfbar sein muss. Die Umsetzung der Maßnahme kann ggf. von der aws vor Ort im Rahmen einer Stichprobe überprüft werden.

**Muss auch der Energieeinspareffekt nachgewiesen werden?**

Die tatsächlich erzielten Energieeinsparungen werden von der aws nicht überprüft. Die Richtlinien und das Gesetz enthalten dazu keine Bestimmungen.

## **7 Vereinbarkeit SAG und Energiekostenzuschuss I**

**Dürfen Unternehmen, die bereits einen Energiekostenzuschuss I zugesagt oder ausbezahlt erhalten haben, einen Antrag nach dem SAG 2022 stellen?**

Zum Energiekostenzuschuss I sind aktuell Richtlinien in Kraft, die im Punkt 8.4, Ziffer 10 eine Förderung der Stromkosten mit dem EKZ I ausschließen, sofern eine Förderung nach SAG 2022 gewährt wird. Das bedeutet, dass nach aktueller Rechtsgrundlage die Gewährung (=Zusage) der SAG-Förderung ausschlaggebend ist, nicht die Antragstellung.

Nach einer Gesetzesänderung im Juli 2023 ist eine Anpassung der EKZ-Richtlinien dahingehend in Ausarbeitung, dass EKZ und SAG-Zuschuss miteinander vereinbar sein sollen. Diese Richtlinienänderung des EKZ I lag per 14.09.2023 aber noch nicht vor.

## **8 Förderungsobergrenze**

**Was ist konkret im §6 der Richtlinie unter den beihilferechtlichen Höchstgrenzen zu verstehen?**

**Auf welche Höchstgrenzen wird hier Bezug genommen?**

Die beihilfenrechtliche Grundlage des SAG 2022 sind die „EU-ETS Leitlinien“, die Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S.5, in der Fassung der Ergänzung, ABl. Nr. C 528 vom 30.12.2021, S.1. Dort sind in Punkt 3.1., Randnummer 27 die Beihilfehchstintensität geregelt und in Randnummer 33 die Kumulierungsbestimmungen festgelegt.

Gemäß den österreichischen Richtlinien zum SAG 2022 wird der Beihilfemaximalbetrag nach den Formeln nach Randnummer 28 berechnet, um die Vorgaben der 75% Beihilfenintensität einzuhalten. Bis zu dieser Grenze können Beihilfen zu denselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden. Über diese Grenze hinaus sind auch Beihilfen für andere bestimmbar beihilfefähige Kosten erlaubt. (Randnummer 33).

Die aws überprüft durch Abfrage in der Transparenzdatenbank, ob eine Kumulierung aller Förderungen, die das Unternehmen für die gleichen beihilfefähigen Kosten erhält, die beihilfenrechtliche Höchstgrenze nach den ETS-Leitlinien nicht überschreitet.